

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenbrook

vom 21.10.2024

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenbrook hat am 21.08.2024 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 36 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs Neuenbrook der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenbrook und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18 Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Reihengrabstätte im anonymen Gräberfeld
für 25 Jahre je Grabbreite | 2.300,00 Euro |
| 2. Wahlgrabstätte
für 25 Jahre je Grabbreite | 1.375,00 Euro |
| 3. Wahlgrabstätte
für Särge bis 1,20 m für 15 Jahre je Grabbreite | 765,00 Euro |
| 4. Urnenreihengrabstätte im anonymen Gräberfeld
für 20 Jahre je Grabbreite | 1.400,00 Euro |
| 5. Urnenwahlgrabstätte
für 20 Jahre je Grabbreite | 1.100,00 Euro |
| 6. Urnenwahlgrabstätte in einer Baumgrabstätte
für 20 Jahre je Grabbreite
nur mit liegender Steinplatte | 1.700,00 Euro |
| 7. a) Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbeitrag
der Gebühren unter Nr. 2,3,5 und 6 berechnet. Nutzungsrechte an Reihengrabern
können nicht verlängert werden. | |

- b) Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung.
- c) Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Laufzeit im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|---|-------------|
| 1. die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde | 30,00 Euro |
| 2. für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals bis 90 cm Breite und bis 120 cm Höhe einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 130,00 Euro |
| b) eines liegenden Grabmals
(bei Reihengräbern nur liegende Grabmale) | 30,00 Euro |
| 4. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung eines Gewerbetreibenden | 45,00 Euro |

(3) Gebühren für die Bestattung für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde werden erhoben, dies sind:

- | | |
|---|---------------|
| 1. für eine Erdbestattung bei Wahlgräbern | |
| a) Säрге bis 1,20 m | 450,00 Euro |
| b) Säрге über 1,20 m | 1.000,00 Euro |
| 2. für eine Urnenbestattung | 450,00 Euro |
| 3. Grabauskleidung | 40,00 Euro |

(4) Sonstige Gebühren werden erhoben für:

- | | |
|---|-------------|
| 1) die Benutzung der Kirche
(für Trauerfeiern für Personen, die keiner Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören) | 400,00 Euro |
|---|-------------|

(5) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für:

- | | |
|--------------------------------|---------------|
| 1) die Ausgrabung einer Leiche | 2.500,00 Euro |
| 2) die Ausgrabung einer Urne | 600,00 Euro |

§ 7 Zusätzliche Leistungen

- | | |
|---|------------|
| (1) Die Schutzgebühr für die Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung beträgt | 30,00 Euro |
|---|------------|

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.11.2015 außer Kraft.

*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf vom 27.09.2024 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Neuenbrook, den 21.10.2024
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenbrook
Der Kirchengemeinderat -

Gez. Pastor Thomas Johannsen
Vorsitzender des Kirchengemeinderates

Gez. Klaus Hermann Strüven
Mitglied des Kirchengemeinderates

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft im Internet unter der Internetadresse www.kk-rm.de bereitgestellt. Ein vorheriger Hinweis erfolgt in der Zeitung am 28.10.2024 und im Schaukasten der Kirchengemeinde Neuenbrook.

Gez. Pastor Thomas Johannsen
Vorsitzender des Kirchengemeinderates

Gez. Klaus Hermann Strüven
Mitglied des Kirchengemeinderates